

HRRS-Nummer: HRRS 2019 Nr. 152

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2019 Nr. 152, Rn. X

BGH 5 StR 674/18 - Beschluss vom 8. Januar 2019 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 15. August 2018 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass er für den angeordneten Einziehungsbetrag gesamtschuldnerisch haftet. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.